

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 21/93

BESCHLUSS

vom

8. Juli 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend Feststellung der Hoferbfolge

Beteiligte:

1. Gisela W [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] -

2. Benno J [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. [REDACTED] und
M. [REDACTED] in [REDACTED] -

3. Marlene B [REDACTED], Am H [REDACTED], A [REDACTED],

4. Willi J [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

5. Udo J [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 8. Juli 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirt-
schaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 26. Januar
1993 wird auf Kosten der Beteiligten zu 1, die
dem Beteiligten zu 2 auch die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 109.600 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil die ge-
setzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 24 LwVG) nicht
erfüllt sind. Da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde
nicht zugelassen hat und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2
LwVG ebenfalls nicht vorliegt, wäre die Rechtsbeschwerde
nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin einen Abwei-
chungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. hierzu BGHZ 89,
149 ff) dargelegt hätte. Dies ist nicht der Fall. Sie be-

- 3 -

gründet ihre Rechtsbeschwerde ausschließlich mit Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Beschwerdegerichts. Solche Angriffe machen die Rechtsbeschwerde aber nicht zulässig, blieben aber auch bei einer auf eine zulässige Beschwerde durchzuführenden rechtlichen Prüfung ohne Erfolg. Denn die Beweiswürdigung ist Aufgabe des Tatrichters und unterliegt nur auf besondere, hier nicht erhobene, Rügen einer Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)